

Der Brexit und der Datenschutz: UK ist ein Drittland

Am 31.12.2020 ist das Vereinigte Königreich endgültig aus der Europäischen Union ausgetreten. Auch die Übergangsphase ist nun vorbei. In letzter Minute konnten sich EU und UK über einen „Deal“ einigen. Auch das Datenschutzrecht ist in diesem berücksichtigt. Bringt dies die erhoffte Entwarnung für die weitere Übermittlung von Daten in das Vereinigte Königreich?

Im [Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und UK](#) findet sich auf Seite 406 f. eine „Übergangsbestimmung für die Übermittlung von personenbezogenen Daten an das Vereinigte Königreich“ (Artikel FINPROV.10A). Nach dieser gilt das Vereinigte Königreich für die nächsten vier Monate nicht als Drittland, die Frist kann um weitere zwei Monate verlängert werden. Geplant ist, dass die EU-Kommission während dieser Zeit einen Angemessenheitsbeschluss i.S.d. Art. 45 DSGVO erlässt, der das Vereinigte Königreich als sicheres Drittland ausweist und den Austausch personenbezogener Daten somit erheblich erleichtert.

Unternehmen können damit zunächst auch dann aufatmen und personenbezogene Daten weiterhin mit Unternehmen im Vereinigten Königreich austauschen, wenn sie keine vorsorglichen Maßnahmen getroffen haben. Dies entspricht nach einer [Stellungnahme der Datenschutzkonferenz vom 28.12.2020](#) auch der Position der deutschen Aufsichtsbehörden.

Aufgrund der Unsicherheiten bis zur letzten Minute haben in der Praxis viele Unternehmen mit EU-Standardvertragsklauseln den weiteren Datentransfer in das Vereinigte Königreich geregelt. Die Absicherung des Datentransfers mit den EU-Standardvertragsklauseln einschließlich der nach der Rechtsprechung des EuGH notwendigen individuellen Prüfung ist auch unter Berücksichtigung des Handels- und Kooperationsabkommens die rechtssicherere Lösung: Dogmatisch wird nämlich bereits höchst Streitig diskutiert, ob die Datenschutzgrundverordnung und das EU-Recht insgesamt eine

solche Fiktion überhaupt ermöglichen – ein sehr berechtigter Einwand. Zudem haben beide Seiten das vertragliche Recht, der Verlängerung zu widersprechen. Damit könnte das Vereinigte Königreich binnen kürzester Zeit auch vor Ablauf der beschriebenen 4 bzw. 6 Monate zum Drittland werden.



Für alle weiteren Fragen rund um das Datenschutzrecht stehen Ihnen gerne zur Verfügung



Dr. Kristina Schreiber
+49(0)221 65065-337
kristina.schreiber@loschelder.de



Dr. Simon Kohm
+49(0)221 65065-200
simon.kohm@loschelder.de



Claudia Willmer
+49(0)221 65065-337
claudia.willmer@loschelder.de

Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de